Beschlussvorlage
Nr. 91/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 18.05.2026

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Prüfung der Vereinbarkeit neuer Bauleitplanverfahren und Infrastrukturprojekte mit dem Haushaltssicherungskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 91/2026) zur Kenntnis. Im Übrigen …

Variante 1:

bestimmt er den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Fachausschuss für die Erledigung der Anregung.

oder

Variante 2:

beschließt der Rat, die Entscheidung über den Gegenstand der Anregung an sich zu ziehen.

a)

Der Rat folgt der Anregung und beschließt:

1. Vor weiteren Verfahrensschritten eine nachvollziehbare Gesamtkosten- und Folgekostenübersicht für die genannten Projekte öffentlich vorzulegen.
2. Eine schriftliche Bewertung der Vereinbarkeit sämtlicher Maßnahmen mit dem Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.
3. Sämtliche Fördermittel, Eigenanteile, Risiken und langfristigen Unterhaltungskosten transparent offenzulegen.
4. Die Öffentlichkeit frühzeitig und nachvollziehbar über die finanziellen Auswirkungen zu informieren.
5. Aufklärung zum Vorgang „Im Kamp". Die Verwaltung erklärt selbst, dass frühere Abwägungen „teilweise fehlerhaft erfolgt" seien.

b)

Der Rat folgt der Anregung teilweise und beschließt daher wie folgt:
[…]

Im Übrigen beschließt er, die Anregung zurückzuweisen.

oder

c)

Der Rat beschließt, die Anregung zurückzuweisen.

oder

Variante 3:

beschließt der Rat, eine Entscheidung über die Erledigung der Anregung auf die nächste Sitzung des Rats zu vertagen.

Termin	Beratungsfolge
28.05.2026	Rat

Sachverhalt

Drei Einwohner aus den Ortschaften Hasselsweiler, Höllen und Rödingen übermittelten der Verwaltung am 17. Mai 2026 per E-Mail das als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügte und mit „Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW " überschriebene Schreiben. Mit diesem wird eine Beschlussfassung des Rates zur Prüfung der Vereinbarkeit neuer Bauleitplanverfahren und Infrastrukturprojekte mit dem Haushaltssicherungskonzept angeregt.

Den Inhalt des Schreibens qualifiziert die Verwaltung als Anregung im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wenngleich mit diesem ein Antrag gestellt wird. Denn die von den Einwohnern in Bezug genommene Regelung, namentlich § 24 GO NRW, regelt gerade auch Anregungen. Darüber hinaus fehlt es dem vorbenannten Schreiben ganz offensichtlich an den erforderlichen Voraussetzungen eines Bürgerantrags im Sinne von § 25 GO NRW, weil schon das erforderliche Quorum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt ist. Das Schreiben enthält lediglich die namentliche Erwähnung der drei einreichenden Einwohner.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, unter anderem das Recht, sich einzeln in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Das Nähere regelt § 8 Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (Hauptsatzung); vgl. § 24 Abs. 2 GO NRW. Hiernach bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen den jeweils zuständigen Fachausschuss, wobei das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung bildet, an sich zu ziehen, unberührt bleibt (sog. unechte Delegation), § 8 Abs. 4, 6 Hauptsatzung.

In der Sache selbst stehen dem Rat nach verwaltungsseitiger Auffassung jeweils folgende Entscheidungsmöglichkeiten offen:

a) Der Rat könnte die Erledigung der Anregung an den zuständigen Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Hauptsatzung delegieren (Beschlussvorschlag zu Variante 1). Für das weitere Verfahren der Erledigung der Anregung gälte § 8 Abs. 5 Hauptsatzung.

b) Der Rat könnte von seinem Rückholrecht gemäß § 8 Abs. 6 Hauptsatzung Gebrauch machen und die Anregung in eigener Zuständigkeit erledigen (Beschlussvorschlag zu Variante 2). Im Rahmen dieser Erledigung ist die Voraussetzung einer inhaltlichen Befassung mit der Anregung zu prüfen, wobei diese Voraussetzungen nach verwaltungsseitiger Auffassung sämtlich erfüllt sind:
 - Die Einwohner, die das entsprechende Schreiben der Verwaltung übermittelten, wohnen jeweils seit mindestens drei Monaten in der Landgemeinde Titz und das Schreiben wahrt die Textform im Sinne von § 126b BGB.
 - Weiter betrifft die Anregung nach Auffassung der Verwaltung jeweils Angelegenheiten der Gemeinde, also der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Dies gilt, weil Gegenstand der Anregung insbesondere die Bauleitplanung der Landgemeinde Titz ist. Außerdem folgt dies daraus, dass auch der kommunale Haushalt tangiert ist. Letztlich ist auch die Öffentlichkeitsarbeit der Landgemeinde Titz, die in einer besonderen Form ausdrücklich angeregt wird, eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.

c) Auch eine Vertagung bleibt dem Rat freilich unbenommen, um sich sodann in der nächsten Sitzungsrunde erneut mit der Anregung zu befassen (Beschlussvorschlag zu Variante 3).

Die Antragsgegenstände werden verwaltungsseitig wie folgt kurz eingeordnet:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Basierend hierauf kann sich die Vorgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verpflichtung der Gemeinde verdichten.

Die Entwicklung von Baugebieten in der Landgemeinde Titz und die sich hieraus resultierende Fragestellung der (Folge)Kosten ist gleichwohl eine wichtige Thematik, die in den politischen Gremien mehrfach bereits angesprochen wurde. Baugebiete haben neben den städtebaulichen und ökologischen Auswirkungen auch finanzielle Folgen, die sich sowohl auf der Ertragsseite des Haushalts (z.B. durch Veränderung der Schlüsselzuweisungen) als auch auf der Aufwandsseite (z.B. durch zusätzliche Infrastruktur) auswirken können. Daher hat die Verwaltung darüber informiert (siehe Sitzungsvorlage Nr. 5/2026) kostenfreie Werkzeuge zu testen, um hierdurch bessere Einschätzungen für verschiedene Wirkungsbereiche sowie finanzielle Folgen geben zu können.

Mit Blick auf anfallende Kosten bei gescheiterten bzw. verzögerten Projekten ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Kosten einer Verzögerung eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich nicht pauschal definiert werden können.
Aufträge in einem Verfahren werden in der Regel relativ zu Beginn des Verfahrens bzw. nach einer frühzeitigen Beteiligung erteilt, so dass bei einer kleineren zeitlichen Verzögerung nicht davon auszugehen ist, dass zusätzliche

Kosten entstehen. Sofern ein Bebauleitplanverfahren scheitert, stellt sich die Sachlage anders dar, da hierdurch die bisher aufgewendeten Kosten bei der Auftraggeberin, also z.B. der Landgemeinde, verbleiben. In diesem Kontext sei der Klarstellung halber angemerkt, dass das Verfahren „Im Kamp" nicht gescheitert ist, sondern vielmehr ein Beschlussschritt wiederholt werden muss (siehe Sitzungsvorlage Nr. 76/2026).

Neben den vorgenannten Ausführungen gibt es auch verschiedenen Verfahren, welche von Projektentwicklern vorangetrieben werden, welche sodann auch die Kosten des Bauleitplanverfahrens oder der späteren Erschließung des Bebauungsplangebiets tragen. In solchen Fällen verbleiben sodann bei der Landgemeinde Titz lediglich eigene und zu tragende Personalkosten.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen